

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 11. Dezember 1985

4677. Nutzungsplanung Rüschtikon (Ergänzung)

Mit Beschluss Nr. 4507/1984 hat der Regierungsrat die Beschlüsse der Gemeindeversammlung Rüschtikon vom 14. und 21. Mai 1984 betreffend die Festsetzung der kommunalen Nutzungsplanung mit Ausnahme eines Textzusatzes betreffend den Gestaltungsplan Bruederjosen/Gerimoos und eines Teils der Zone E2 im Gebiet Bruederjosen genehmigt. Mit Schreiben vom 28. August 1985 ersucht der Gemeinderat den Regierungsrat um nachträgliche Genehmigung dieser von der Bau- und Zonenordnung ausgenommenen Teile, weil die damit in Zusammenhang stehenden Rekurse erledigt seien.

Der eine Rekurs wurde gemäss Beschluss der Baurekurskommission II vom 20. November 1984 als durch Rückzug erledigt abgeschlossen. Dieser Rekurs verlangte die Streichung des von der Gemeindeversammlung beschlossenen Textes, wonach der zu erstellende Gestaltungsplan Bruederjosen/Gerimoos der Zustimmung der Gemeindeversammlung unterliege. Da in § 86 PBG festgelegt ist, unter welchen Voraussetzungen ein Gestaltungsplan der Zustimmung der Gemeindeversammlung bedarf, hat der Regierungsrat im Beschluss Nr. 4507/1984 diesen Textzusatz von der Genehmigung ausgenommen; der Rückzug des Rekurses ändert an diesem Entscheid nichts.

Mit der rechtskräftigen Abweisung des zweiten Rekurses betreffend einen Teil der Zone E2 im Gebiet Bruederjosen steht der Genehmigung dieser Zonenfestlegung nichts mehr entgegen.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der Zonenplan der Gemeinde Rüschtikon vom 14. und 21. Mai 1984 wird hinsichtlich des mit RRB Nr. 4507/1984 von der Genehmigung ausgenommenen Teiles der Zone E2 im Gebiet Bruederjosen, begrenzt durch den Bethaldenweg im Norden, die Grenzen der überbauten Parzellen im Osten, die Wohnzone W2 im Süden und die Zone E2 im Westen, genehmigt.

II. Der Gemeinderat Rüschtikon wird eingeladen, Dispositiv Ziffer I dieses Beschlusses gemäss § 6 lit. a PBG öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Rüschtikon, 8803 Rüschtikon, die Kanzlei der Baurekurskommissionen, das Verwaltungsgericht sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 11. Dezember 1985

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Roggwiller